Testamentsführer

der Thurgauischen Krebsliga

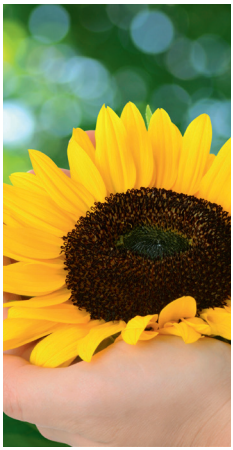

Die Thurgauische Krebsliga ist
für Krebskranke und Angehörige da

thurgauische krebsliga
Kompetenzzentrum

www.tgkl.ch

ZEWO
ZERTIFIZIERT CERTIFIÉ CERTIFICATO

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Was soll dereinst geschehen mit den Werten, die wir während unseres Lebens erarbeitet und vermehrt haben? Darüber nachzudenken bringt uns mit wesentlichen Lebensaufgaben in Berührung: Was ist uns wirklich wichtig? Was soll über unsere kurze Lebenszeit hinaus Bestand haben? Dieser Ratgeber möchte Sie dazu ermutigen, sich mit solchen Fragen auseinander zu setzen. Nur wenn Sie Ihre Wünsche in einem Testament festhalten, können Sie sicher sein, dass nach Ihrem Tod Ihre Vorstellungen verwirklicht werden.

Vielleicht möchten Sie, dass ein Teil Ihrer Mittel dafür eingesetzt wird, dass anderen Menschen geholfen wird. Dann können Sie in Ihrem Testament eine gemeinnützige Organisation wie die Thurgauische Krebsliga berücksichtigen. Ohne Mittel aus Erbschaften kann die Krebsliga ihre vielfältigen Aufgaben nicht erfüllen. Wir schätzen jedes Legat, das uns hinterlassen wird, als ermutigenden Vertrauensbeweis.

Wir freuen uns, wenn Ihnen dieser Ratgeber bei Ihren Überlegungen nützlich ist. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Selbstverständlich werden wir alle Anfragen streng vertraulich behandeln.

Wie können Sie uns kontaktieren?

Per Telefon	071 626 70 00/02/03
Per Fax	071 626 70 01
Per E-Mail	info@tgkl.ch

Wünschen Sie einen persönlichen Kontakt? Unsere Geschäftsleitung steht Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und berät Sie persönlich und in aller Diskretion.

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

Wir helfen:

- mit der Krankheit in allen Phasen besser zu leben.
- die Krankheit und ihre Auswirkungen zu verstehen.
- bei der Integration in Familie, Umfeld und Arbeit.
- selbstständig die situationsbedingten Folgen zu bewältigen.

Wir bieten an:

- Vermittlung von Fahrdiensten für Patienten
- Psychosoziale und Psychoonkologische Beratung und Begleitung
- Finanzielle Unterstützung
- Palliative Care: Betreuung und Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen
- Stomatherapie
- Begleitung in Selbsthilfegruppen
- Krebstelefon (anonym)
- Vermittlung von Hilfsmitteln
- Referate über Krebskrankheiten und Gesundheitsförderung
- Informationsveranstaltungen, Messen etc.

Aus- und Weiterbildung:

Wir unterstützen Pflegefachkräfte durch gezielte Weiterbildungsangebote, Instruktionen, Informationen und Dokumentationen sowie Publikationen.

Wie können Sie uns unterstützen?

- Als Mitglied oder Gönner
- Mit der Durchführung von Anlässen
- Als Spender/in
- Durch Schenkungen
- Mit Trauerspenden und Kollekten
- Durch ein Vermächtnis. Dafür ist ein Testament erforderlich.
  Die folgenden Seiten zeigen Ihnen, wie und unter welchen Bedingungen Sie dies tun können.

MITTELBESCHAFFUNG

Unsere Dienstleistungen finanzieren wir teils durch einen Leistungsauftrag vom Bund, einer Kooperationsvereinbarung mit der Spital Thurgau AG, aus Dienstleistungserträgen sowie durch Mittel von Privaten. Dabei treten wir professionell auf, arbeiten effizient und kommunizieren den Marktanforderungen entsprechend. Spenden und Legate sind ein wichtiger Bestandteil unserer Finanzierung. Diese Beiträge setzen wir zweckmässig ein.

Die Thurgauische Krebsliga trägt das ZEWO-Gütesiegel als Zeichen dafür, dass die Spendengelder verantwortungsvoll und sinnvoll eingesetzt werden.

Wir veröffentlichen jährlich einen Geschäftsbericht, der die geleistete Arbeit im Kanton Thurgau im Kampf gegen den Krebs darlegt.

Gemeinden des Kanton Thurgau

DER WEG ZUM TESTAMENT

Der erste Schritt

Beschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen und Ihre Wertgegenstände. Beziehen Sie auch Objekte mit ein, die für Sie einen immateriellen Wert haben. Wenn Sie es ganz genau wissen wollen, lassen Sie Schmuckstücke, Antiquitäten, Kunstobjekte oder andere Wertgegenstände von Experten schätzen. Die Checkliste in dieser Broschüre leistet Ihnen für die Erstellung eines vollständigen Inventars nützliche Dienste.

Der zweite Schritt

Gehen Sie im Geiste die Menschen oder Organisationen durch, die Ihnen etwas bedeuten und die Sie begünstigen wollen.

Der dritte Schritt

Überlegen Sie sich in aller Ruhe, wen Sie begünstigen möchten und welche Beträge und Objekte den erbberechtigten Personen und Organisationen zugutekommen sollen. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Entscheidungen.

Der vierte Schritt

Erstellen Sie einen Entwurf. Überprüfen Sie, ob Sie an alle gedacht haben, die Sie begünstigen möchten. Lassen Sie den Entwurf von einer Fachperson anschauen.

Der fünfte Schritt

Setzen Sie das Testament auf. Damit es rechtsgültig ist, müssen Sie einige wichtige Punkte beachten:

Das Testament muss von Anfang bis zum Schluss von Ihnen persönlich von Hand geschrieben werden. Vermerken Sie auch handschriftlich den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Bürgerort, Wohnort und Adresse sowie das komplette Datum mit Tag, Monat und Jahr. Als Überschrift wählen Sie eine Formulierung wie «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille». Vergessen Sie nicht, das Testament zu unterschreiben und den Ort aufzuführen, an welchem Sie das Testament verfasst haben. Nachträge und Ergänzungen müssen handschriftlich erfolgen und mit Ort, Datum (Tag, Monat und Jahr) und Unterschrift versehen sein.

Der sechste Schritt

Sicher wünschen Sie, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben in die richtigen Hände gerät. Übergeben Sie es deshalb der Obhut einer Vertrauensperson, dem Thurgauer Amtsnotariat, der Bank oder einer anderen amtlichen Stelle. Sie können zur Sicherheit zu Hause einen Vermerk hinterlegen, wo sich Ihr Testament befindet. Nach Ihrem Tod wird das Testament eröffnet. Das heisst, dass Ihr letzter Wille den erbberechtigten Personen und Organisationen zur Kenntnis gebracht wird.

Checkliste

Besitz und geschätzter Wert

Bevor Sie Ihr Testament aufsetzen, verschaffen Sie sich am besten einen Überblick über Ihre Vermögenssituation. Diese Aufstellung hilft Ihnen, möglichst an alles zu denken. Sie ist aber auch für die Testamentsvollstreckung von Bedeutung. Am besten legen Sie die ausgefüllte Checkliste Ihrem Testament bei.

Name: _____

Adresse: _____

_____

Güterstand: _____

Kapital

	Geschätzter Wert ca.	Aufbewahrungsort der Dokumente
Bargeld	CHF	
Bankkonto A	CHF	
Bankkonto B	CHF	
Bankkonto C	CHF	
Postkonto	CHF	
Lebensversicherung	CHF	
Begünstige/r:		
Aktien	CHF	
Obligationen	CHF	
Fondsanteile	CHF	
Darlehen	CHF	
Vorerbbezüge	CHF	
Eigener Betrieb, Kanzlei, Büro	CHF	
Urheberrechte/Lizenzen	CHF	
Weitere Kapitalwerte	CHF	

Wertsachen

	Geschätzter Wert	Aufbewahrungsort
Schmuck	CHF	
Möbel	CHF	
Kunstgegenstände	CHF	
Teppiche	CHF	
Antiquitäten	CHF	
Elektronische Geräte	CHF	
Fahrzeuge	CHF	
Sammlungen	CHF	
Weitere Wertsachen	CHF	
Beschrieb Wertsachen		

Immobilien

	Geschätzter Wert	Ort
Eigentumswohnung	CHF	
Eigenes Haus	CHF	
Ferienhaus	CHF	
Landbesitz	CHF	
Weitere Immobilien	CHF	

Schulden

	Geschätzter Wert	Aufbewahrungsort der Dokumente
Kredite	CHF	
Private Schulden	CHF	
Hypotheken	CHF	
Bürgschaften	CHF	
Weitere Schulden	CHF	
Gläubiger		

Ort: Datum:

BEISPIEL EINES TESTAMENTS

Testament

Ich, Karl K., geb. 17. Jan 1931, von Frauenfeld, treffe folgende letztwillige Verfügungen:

1. Alle meine bisherigen Verfügungen hebe ich auf
2. Vermächtnisse:
   2a) Meine Nichte Claudia erhält meine antike Truhe
   2b) Mein Neffe Peter erhält meine sämtlichen Bilder und soll dafür besorgt sein, dass der gesamte restliche Hausrat nach seinem Gutdünken aufgelöst und verteilt wird.
   2c) Mein Patenkind Verena K. erhält Fr. 50'000.–
3. Erbeinsetzungen:
   Meinen restlichen Nettonachlass sollen zu gleichen Teilen, also zu je ½, erhalten:
   3a) mein einziger Bruder René K., geb. 13.2.33
   3b) Thurg. Krebsliga, 8570 Weinfelden
   Ersatzerbenbestimmung:
   Sollte mein Bruder René vorversterben sein, vererbt sich sein Erbanspruch an seine Nachkommen

Frauenfeld, 8. Juli 2004

K. K.

DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN

Warum soll ich ein Testament machen?

Mit einem Testament stellen Sie sicher, dass Ihrem letzten Willen entsprochen wird. Sie bestimmen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll.

Ein Testament schafft klare Verhältnisse, verhindert Meinungsverschiedenheiten und Streit unter den Erben und vereinfacht die Erbteilung.

Wie gross muss mein Vermögen sein, damit es sich lohnt, ein Testament zu machen?

Schon bei wenigen Ersparnissen kann es sinnvoll sein, die Hinterlassenschaft mit einem Testament zu regeln.

Oft besitzt man mehr, als man selber glaubt. Zum Beispiel Wertsachen, Wertpapiere oder Kunstgegenstände. Vielleicht wollen Sie auch nur einzelne (auch nicht wertvolle) Objekte bestimmten Personen vermachen: Auch dafür benötigen Sie ein Testament.

Was geschieht, wenn ich kein Testament mache?

Wenn kein Testament vorliegt, kommt die vom Gesetzgeber vorgesehene Erbfolge zur Anwendung.

Erbberechtigt sind in erster Linie die Nachkommen und der Ehepartner. Sind keine Nachkommen vorhanden, kommen entferntere Verwandte zum Zug.

Habe ich eine Alternative zum eigenhändigen Testament?

Anstatt Ihr Testament selbst von Hand zu schreiben, können Sie es auch unter Mitwirkung zweier Zeugen von einer Urkundsperson verfassen und beurkunden lassen.

Diese Form nennt man das «öffentliche Testament». Der Vorteil besteht darin, dass dieses Testament mit Sicherheit rechtlich korrekt ist.

Als weitere Verfügungsform kann bei Mitwirkung von zwei oder mehreren Personen ein Erbvertrag errichtet werden. Die Errichtungsform entspricht der des «öffentlichen Testamentes».

Kann ich bei der Erbschaftsregelung über meinen ganzen Besitz frei verfügen?

Im Prinzip ja. Aber falls durch Ihre Verfügung sogenannte Pflichtteile verletzt werden, kann es zu einer Anfechtung des Testaments kommen.

In der Schweiz gewährt das Gesetz den nächsten Verwandten einen gewissen Schutz. Der Ehegatte, die Nachkommen sowie die Eltern haben Anrecht auf einen Pflichtteil. Alle übrigen Verwandten haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil. Die Höhe des Pflichtteils hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben ab und bemisst sich immer im Prozentsatz des gesetzlichen Erbanspruches.

DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN

Ich bin verheiratet. Gilt mein Testament für beide Ehepartner?

Der Erblasser bestimmt allein über sein Vermögen. Von mehreren Personen geschriebene Testamente sind ungültig. Bei verheirateten Paaren ist es sinnvoll, wenn beide Ehepartner ein Testament aufsetzen.

Die Ehepartner können aber auch gemeinsam mittels eines öffentlich beurkundeten Erbvertrages Verfügungen treffen.

Wir sind nicht verheiratet. Ist der überlebende Partner erbberechtigt?

Nein, es sei denn durch ein Testament oder einen Erbvertrag.

Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte muss mittels Testament ausdrücklich als Erbin oder Erbe eingesetzt werden. Andernfalls gilt die gesetzliche Erbfolge, in welcher der unverheiratete Lebenspartner nicht vorgesehen ist. Beachten Sie, dass das Erbe zugunsten des unverheirateten Lebenspartners am höchsten besteuert wird.

Kann ich einer gemeinnützigen Organisation vorschreiben, wie mein Vermächtnis oder das Erbe eingesetzt werden soll?

Es ist möglich, die Verwendung der vererbten Werte im Testament zu regeln und entsprechende Vorgaben zu formulieren.

Oft verstreichen jedoch zwischen der Niederschrift des Testamentes und der Erbteilung viele Jahre. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Verwendungszweck eng zu fassen.

Was kann ich einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen?

Eine gemeinnützige Organisation kann genau wie jede natürliche Person mit Geldbeträgen, Immobilien, Wertsachen, Kunstgegenständen, Versicherungsleistungen usw. begünstigt werden.

Wie steht es mit der Erbschaftssteuer?

Für nächste Angehörige (Ehegatte, Nachkommen) wird praktisch in allen Kantonen keine Erbschaftssteuer mehr erhoben. Ebenfalls sind die meisten Organisationen von der Erbschaftssteuer befreit. Für alle anderen Erbbeteiligten fallen hingegen Erbschaftssteuern an.

Wer kann mich beraten?

Für die Niederschrift eines einfachen Testaments ist grundsätzlich keine rechtliche Unterstützung nötig.

Dennoch ist es sehr zu empfehlen, das Testament einer Fachperson vorzulegen. Denn Ihr letzter Wille soll nicht durch ungenaue oder nicht korrekt abgefasste Formulierungen beeinträchtigt werden. Bei komplizierteren Verhältnissen wenden Sie sich am besten an einen Amtsnotar oder an Ihre Bank.

Wie ändere ich mein Testament?

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Um Missverständnisse zu vermeiden, schreiben Sie am besten Ihr ganzes Testament nochmals neu und vernichten das bisherige.

GESETZLICHE ERBTEILUNG/PFLICHTTEILE

Die gesetzliche Erbteilung kommt automatisch zur Anwendung, wenn kein Testament des Erblassers vorliegt. Erbberechtigt sind in erster Linie der Ehepartner und die Nachkommen. Sind diese nicht vorhanden, geht das Erbe an entferntere Verwandte.

Bei der Verteilung der Hinterlassenschaft mittels eines Testaments muss der Erblasser die Pflichtteile seiner Verwandten wahren. Auch hier werden vom Gesetzgeber vor allem die nächsten Verwandten geschützt.

Geschwister und deren Nachkommen sowie die Erben des grosselterlichen Stammes haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil. Die «Freie Quote» ist der verbleibende Teil der Erbschaft, über den der Erblasser frei verfügen kann.

SCHLUSSWORT

Wir hoffen, dass der Inhalt dieser Broschüre Ihnen erlaubt, sich mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Grundsätzen bei der Verfassung eines Testaments vertraut zu machen.

Die Lektüre dieser Broschüre hat vielleicht zu Fragen geführt. Zögern Sie daher nicht, eine Fachperson zu konsultieren, die Ihnen in aller Diskretion behilflich sein kann.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse am Testamentsführer der Thurgauischen Krebsliga und Ihr konkretes Engagement im Kampf gegen den Krebs in unserem Kanton.

DIENSTLEISTUNGSANGEBOTE

Kostenlose Beratung und Unterstützung
- Beratung und Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen
- Finanzielle Unterstützung in Notsituationen
- Individuelle Begleitung
- Vermittlung von Patienten-Fahrdiensten
- Sachhilfe in Form von Beratung
- Home Care Plus
- Vermittlung von Kontakten zu Selbstbetroffenen
- Begleitung in Selbsthilfegruppen
- Anonymes Krebstelefon

Öffentlichkeitsarbeit
- Broschüren
- Referate
- Kurse
- Anlässe
- Ausstellungen / Messen

Vorbeugung und Prävention
- Informationen
- Gesundheitsvorsorge
- Beratung
- Vorträge
- Broschüren
- Kampagnen

Stomapflege / Spitexorganisation
Im Ambulatorium Weinfelden,
in Kliniken, Heimen und zu Hause
- Pflegeleistungen
- Medizinische Materialberatung und -anleitung
- Informations- und Beratungsgespräche
- Schulung
- Instruktion
- Selbsthilfegruppe
- Inkontinenzberatung

Materialverkauf Stoma
- Verkauf / Versand
- persönliche Beratung
- Stomamaterial
- Inkontinenzmaterial
- Wundmaterial

Palliative Care / Pflegefachfrauen im Auftragsverhältnis / Palliative Plus / Hospizwohnung
- Beratung, Unterstützung und Begleitung
- Hospizwohnungen
- Delegierte Pflege durch Pflegefachfrauen im Auftragsverhältnis
- 24 Stunden Helpline

Bahnhofstrasse 5
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 70 00
Fax 071 626 70 01
E-Mail info@tgkl.ch

Online-Spenden www.tgkl.ch
Bank IBAN CH58 0483 5046 8950 1100 0

Postkonto 85-4796-4
Post IBAN CH67 0900 0000 8500 4796 4

PERFORMANCE myclimate neutral Drucksache | 01-19-314950 myclimate.org

www.tgkl.ch

thurgauische krebsliga
Kompetenzzentrum